

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Claudia KAHR

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Niklas FINZ, LL.M.
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des ***, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz vom 16. Jänner 2023, Z 4 R 179/22d, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Die vorliegende, selbst verfasste Beschwerde richtet sich gegen den genannten Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz vom 16. Jänner 2023 und damit gegen einen Akt der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Weder Art. 144 B-VG – dieser bezieht sich nur auf Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte (Art. 129 B-VG) – noch eine andere Rechtsvorschrift räumt dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit ein, Akte der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Grund einer an ihn gerichteten Beschwerde zu überprüfen (zB VfSlg. 18.411/2008, 18.666/2009 mwN). Die gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz gerichtete Beschwerde erweist sich deshalb als unzulässig.

Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen, ohne dass auf die Erfüllung sämtlicher Prozessvoraussetzungen einzugehen ist.

Da die Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar ist, konnte dieser Beschluss gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. a VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

Wien, am 12. Juni 2023

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführer:

FINZ, LL.M.